

2. Änderung der Friedhofssatzung
vom 01. Mai 2000
der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 17.08.2023

Der Ortsgemeinderat Oberfischbach hat am 17.08.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

In § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten

§ 2

In § 15 (Urnengrabstätten) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen müssen in verrottbaren Urnen beigesetzt werden:
- a) In Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Urnen
 - b) In Urnenrasenreihengrabstätten bis zu 1 Urne
 - c) In gemischten Grabstätten bis zu 1 Urne
 - d) In vorhandenen Doppelwahlgrabstätten je Stelle bis zu 1 Urne

In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Bezüglich der 2. Beisetzung in Urnenreihengrabstätten gilt § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung entsprechend.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000 und der 1. Änderungssatzung vom 01. Juni 2017 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Oberfischbach, den 23.08.2023

H. Eberhardt

Heinz Eberhardt

Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 18. September 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister